



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 1.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jeders vorbehalten.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 2.25 Mk.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 75 Pf. f. d. Zeile, 1/2 S. 250 Mk., 1/4 S. 130 Mk., 1/8 S. 65 Mk., Stellengesuche werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustr. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/2 S. 110 Mk., 1/4 S. 210 Mk., 1/8 S. 400 Mk., f. Nichtmitgl. 180 Mk., 350 Mk., 650 Mk. 25% Z.-Z. Beil. werden nicht angenommen. Beiderseit. Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 208 (N. 134).

Leipzig, Mittwoch den 15. September 1920.

87. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Das neue Urheberrecht in Österreich.

Von

Verlagsbuchhändler Richard Lotties (Wien).

(Nachdruck verboten.)

Das Staatsgesetzblatt der Republik Österreich veröffentlicht im 96. Stück das neue Urheberrecht, ein Gesetz, das Österreich nicht freiwillig geschaffen hat. Denn durch den Artikel 239 des Friedensvertrages von St. Germain wird Österreich verpflichtet, in der vorgeschriebenen Form vor Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des Vertrags dem in Berlin am 13. November 1908 revidierten, durch das Zusatzprotokoll von Bern am 20. März 1914 ergänzten internationalen Berner Übereinkommen vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst beizutreten, bis zu seinem Beitritt zum erwähnten Abkommen die literarischen und künstlerischen Werke der Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte anzuerkennen und durch tatsächliche, gemäß den Grundsätzen des internationalen Übereinkommens getroffene Verfügungen zu schützen, sowie außerdem und unabhängig von dem erwähnten Beitritt fortgesetzt die Anerkennung und den Schutz aller Werke der Literatur und Kunst der Angehörigen einer jeden der alliierten und assoziierten Mächte mindestens im gleichen Umfange wie am 28. Juli 1914 und unter denselben Bedingungen zu sichern.

Dadurch wurde Österreich in wohlthätiger Weise zu einem Schritt gezwungen, der schon lange notwendig war, jedoch mit Rücksicht auf seine früheren Staatsbürger tschechischer und polnischer Nationalität nicht geschehen ist. Denn das alte Österreich hat tatsächlich allen seinen Nationen auf Kosten seiner deutschen Staatsbürger durch die §§ 28, 29 und 47 des Gesetzes über das Urheberrecht vom 26. Dezember 1895 weitgehendes Entgegenkommen bewiesen. Auch hier zeigt es sich, ebenso wie im Schul- und Gerichtswesen, daß im alten Österreich die Nationalitäten keineswegs unterdrückt waren. Durch die angegebenen gesetzlichen Bestimmungen konnten nämlich deutsche Werke ohne Vorbehalt des Übersetzungsrechts sofort, bei Vorbehalt aber schon nach drei Jahren in das Tschechische usw. übersetzt werden, wenn die vorbehaltenen Übersetzungsrechte nicht innerhalb dreier Jahre ausgeübt wurden. Aber selbst dann, wenn der deutsche Verleger innerhalb der drei Jahre eine Übersetzung erscheinen ließ, so war diese nur fünf Jahre geschützt, sodaß also die Nationalitäten spätestens nach acht Jahren jedes deutsche Buch österreichischen Verlags honorarfrei übersetzen und verbreiten konnten.

Dieses Recht wird nunmehr aufgehoben durch das »Gesetz Nr. 325 vom 13. Juli 1920 über Änderung des Gesetzes vom 26. Dezember 1895 Reichsgesetzblatt Nr. 197 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie«.

Wie aus dem vorstehend angeführten vollständigen Titel des neuen Gesetzes ersichtlich, handelt es sich bloß um die Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 26. Dezember 1895, welches also nach wie vor in Kraft bleibt. Aber seine jetzt Gesetz gewordenen Abänderungen sind so umfangreicher Natur, daß man ruhig von einem neuen Urhebergesetz sprechen kann. Denn durch das neue Gesetz werden nicht weniger als 7 Paragraphen

des alten Gesetzes ganz aufgehoben und 27 stark abgeändert, sodaß also insgesamt 34 Paragraphen von den 68 des alten Gesetzes eine Änderung erfahren.

Aber nicht nur dem Umfange, sondern auch dem Inhalte nach sind einschneidende neue Bestimmungen getroffen, sodaß man auch in dieser Hinsicht von einem neuen Urhebergesetz sprechen kann. Als das alte Urheberrecht vom 26. Dezember 1895, das also mit etwa der Hälfte seiner Paragraphen noch bestehen bleibt, geschaffen wurde, zeigte sich damals ein überaus lebhaftes Interesse, das dadurch zum Ausdruck kam, daß schon die Regierungsvorlage von der Kommission des Herrenhauses einer eingehenden Änderung unterzogen wurde, die sich bei der Kommission des Abgeordnetenhauses noch weiter ausdehnte. Und selbst bei den Debatten der beiden gesetzgebenden Häuser wurden noch Abänderungsvorschläge vorgebracht und zum Teil angenommen. Das neue Urhebergesetz hat nicht dieselbe Aufmerksamkeit erregt, da beispielsweise bei der Debatte in der gegenwärtigen Nationalversammlung nur eine einzige bemerkenswerte Rede gehalten wurde, und zwar vom Nationalrat Austerlitz, dem Chefredakteur der Wiener »Arbeiterzeitung«, der sich dabei auch ausführlich mit dem Buchhandel beschäftigte. Seinen interessanten Ausführungen hier zu folgen würde zu weit führen.

Das neue Urheberrecht gliedert sich in 7 Artikel, von denen der erste der umfangreichste ist. Er bringt am Anfang die Zusammenstellung der aufgehobenen Paragraphen des alten Urheberrechts, und zwar sind dies die §§ 28 bis 30, 35, 36, 42 und 47. Merkwürdigerweise werden im Gesetz hier nicht die §§ 65, 66, 67 und 68 angeführt, obgleich sie durch den Artikel V des neuen Gesetzes ebenfalls aufgehoben wurden. Während aber alle anderen aufgehobenen Paragraphen am Eingang des ersten Artikels ausdrücklich genannt werden, sind die eben angeführten §§ 65 bis 68 dort nicht genannt, was offenbar ein Versehen des Gesetzgebers ist. Es wiegt aber nicht schwer, weil ja der Rechtsgrundsatz allgemeine Geltung hat, daß neue Gesetze solche älteren Datums aufheben. Ferner gibt der Artikel I des neuen Gesetzes eine Zusammenstellung jener Paragraphen des alten, welche abgeändert werden; es sind dies die §§ 4 bis 6, 10, 11, 23 bis 27, 31 bis 34, 37 bis 41, 43, 44, 48 bis 50 und 52.

Merkwürdigerweise führt das Gesetz hier nicht die §§ 2 und 20 an, die ebenfalls abgeändert werden, sondern erst im Artikel 2, wo deren Abänderungen ganz separat behandelt werden, was nicht zur Übersichtlichkeit des neuen Gesetzes beiträgt.

Der Stoff des neuen Gesetzes gliedert sich in sechsfacher Hinsicht. Er umfaßt:

1. jenes Recht, welches durch das neue Gesetz v o l l s t ä n d i g aufgehoben wird, wie z. B. die kurzen Schutzfristen für Übersetzungen (also §§ 28, 29 und 47);
2. die völlig neuen Rechtsmaterien, von denen die wichtigsten die Kinematographie (§ 23), die automatischen Musikwerke, wie Grammophone usw. (§ 31, 33, 34 u. Abs. 6 vom V. Artikel), und die Baukunst (§ 4 und 39) betreffen;
3. die Änderungen des alten Rechts, von denen das über die Schutzfristen (Absatz 2 des § 43), sowie das an Briefen (Absatz 2 des § 24) besonders hervorzuheben sind;